

**Gefahrenabwehrverordnung**  
**über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung**  
**auf und an öffentlichen Straßen, Plätzen, Anlagen und**  
**Einrichtungen im Stadtgebiet der Stadt Bad König**

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, ber. S. 284), zuletzt geändert durch Art. 2 des Polizei-Umorganisationsgesetzes (Polizei-UmorganisationsG) vom 22.12.2000 (GVBl. I. S. 577) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König am 14.11.2001 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Bad König beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Stadt Bad König.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnels, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielflächen und Bolzplätze.

(4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

## § 2 Fahrzeuge

(1) Öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen, ausgenommen Kinderwagen, Kinderspielgeräten, Krankenfahrstühlen und Fahrzeugen zur Pflege und/oder Entsorgung öffentlicher Anlagen befahren werden. Die Stadt Bad König kann für bestimmte Teile öffentlicher Anlagen das Befahren mit Fahrrädern gestatten.

(2) Motorfahrzeuge dürfen den Wurzelbereich von Straßenbäumen, sofern dieser durch Abgrenzung kenntlich gemacht ist, weder befahren noch dort halten oder parken. Die das Parken auf Gehwegen regelnden Verkehrsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

## § 3 Nutzung öffentlicher Anlagen

(1) Pflanzungen dürfen nicht betreten werden. Rasenflächen können durch Hinweisschilder gesperrt werden. Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Wege, Springbrunnen, Weiher- und Planschbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit sich die genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, beispielsweise auch für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen.

## § 4 Aufgrabungen und sonstige Arbeiten

Aufgrabungen und sonstige Arbeiten in öffentlichen Anlagen sowie im Wurzelbereich von städtischen Bäumen (insbesondere von Straßenbäumen) dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Stadt Bad König vorgenommen werden.

## § 5 Tiere

(1) Hunde sind von Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art, Liegewiesen und Kinderspielplätzen, Bolzplätzen sowie von Weihern und Planschbecken fernzuhalten. Der begehbare Teil von öffentlichen Wegen und Plätzen darf durch Hundekot nicht verunreinigt werden.

(2) In öffentlichen Anlagen lebende Tiere, insbesondere Wasservögel und Fische, dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Bad König nicht gefangen oder gejagt werden.

## § 6 Wasserflächen

(1) Das Baden ist nur auf den dafür besonders bestimmten Flächen erlaubt.

(2) Zugefrorene Gewässer dürfen nur dann betreten werden, wenn sie durch die Stadt Bad König für die Öffentlichkeit freigegeben wurden.

## § 7 Benutzung der Kinderspielplätze und Bolzplätze

(1) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 14 Jahre sind; Fußball darf nur auf den dazu bestimmten Plätzen (Bolzplätzen) gespielt werden.

(2) Kinderspielplätze und Bolzplätze dürfen nur von 7 Uhr. bis 20 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden, Darüber hinaus dürfen Bolzplätze an Sonn- und Feiertagen erst ab 11 Uhr genutzt werden.

(3) Der Genuss alkoholischer Getränke auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist untersagt.

## § 8 Veranstaltungen

In öffentlichen Anlagen dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis der Stadt Bad König nicht durchgeführt werden.

## § 9 Grillen

Grillen und Abbrennen von Lagerfeuern ist in öffentlichen Anlagen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.

## § 10 Plakatieren, Beschriften und Bemalen

(1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an öffentlichen Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) anzubringen oder anbringen zu lassen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hessischen Bauordnung.

(2) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet der Stadt Bad König nach den Umständen zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Personen über das Plakatieren nach Absatz 1 zu belehren.

(3) Wer entgegen der Verbote in Absatz 1 Plakate, Anschläge oder Werbemittel anbringt, sie beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter, auf welchen in den jeweiligen Plakaten und Anschlägen hingewiesen wird.

(4) Die Stadt Bad König kann von den Bestimmungen des Absatz 1 Ausnahmen zulassen, die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Die Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes in Verbindung mit der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bleiben unberührt.

#### § 11 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile

(1) Motorwäsche von Autos, das Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden. Dies gilt nicht für Reparaturarbeiten, die wegen plötzlicher Störung erforderlich sind.

(2) Auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft benutzt werden.

#### § 12 Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern

(1) Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung vom Grundstückseigentümer mit der von der Stadt Bad König festgesetzten Grundstücksnummer zu versehen.

(2) Die Grundstücksnummern müssen von der Straße aus, zu der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit gut lesbar sein. Unleserliche Nummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Nummernschilder sind in einer Höhe von mindestens 1 m, höchstens jedoch 2 m über Straßenhöhe anzubringen, und zwar an

der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Nummernschilder an der Grundstückseinfriedigung (Grundstückszugang) zur Straßenseite hin angebracht werden. Dies gilt insbesondere auch für noch nicht bebaute Grundstücke.

(3) Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Grundstücksnummernschilder anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

### § 13 Fütterungsverbot

Im Gebiet der Stadt Bad König ist es verboten, auf öffentlichen Flächen und Gewässern Tauben, Wasservögel und Fische zu füttern.

### § 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 öffentliche Anlagen mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen befährt;
2. entgegen § 2 Absatz 2 im Wurzelbereich der Straßenbäume hält oder parkt oder diesen berührt;
3. entgegen § 3 Absatz 1 Pflanzungen oder gesperrte Rasenflächen betritt oder die genannten Gegenstände beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt;
4. entgegen § 3 Absatz 2 innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befindliche Anlagen und Einrichtungen betritt, beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt;
5. entgegen § 4 Aufgrabungen oder sonstige Arbeiten ohne Erlaubnis der Stadt Bad König vornimmt;
6. entgegen § 5 Absatz 1 Hunde nicht von Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art, Liegewiesen, Kinderspielplätzen, Bolzplätzen sowie von Weihern und Planschbecken fernhält;
7. entgegen § 5 Absatz 2 Tiere fängt, jagt oder sonstwie belästigt;
8. entgegen § 6 Absatz 1 außerhalb der bestimmten Flächen badet;
9. entgegen § 6 Absatz 2 zugefrorene Gewässer betritt;
10. entgegen § 7 Absatz 1 Kinderspielgeräte oder Bolzplätze nutzt oder außerhalb der dafür bestimmten Plätze Fußball spielt;

11. entgegen § 7 Absatz 2 als Aufsichtsperson zulässt, dass Kinderspielplätze oder Bolzplätze außerhalb der angegebenen Zeiten genutzt werden;
12. entgegen § 7 Absatz 3 auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen alkoholische Getränke genießt;
13. entgegen § 8 Schaustellungen oder gewerbliche Feilbietungen ohne die Erlaubnis der Stadt Bad König durchführt;
14. entgegen § 9 außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen grillt und Lagerfeuer abbrennt;
15. entgegen § 10 Absatz 1 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art anbringt oder anbringen lässt;
16. entgegen § 10 Absatz 2 die Belehrung unterlässt;
17. entgegen § 10 Absatz 3 die unverzügliche Beseitigung unterlässt;
18. Auflagen nach § 10 Absatz 4 nicht beachtet;
19. entgegen § 11 Absatz (1) Motorwäsche an Autos durchführt, Kraftfahrzeuge repariert, Ölwechsel durchführt oder mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt;
20. entgegen § 11 Absatz 2 Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen oder Wohnmobile als Unterkunft nutzt;
21. entgegen § 12 die von der Stadt festgelegte Grundstücksnummer nicht oder nicht ordnungsgemäß anbringt;
22. entgegen § 13 Tauben, Wasservogel oder Fische füttert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Absatz 2 des Hessischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.

Ab dem 01.01.2002 beträgt das Höchstmaß der Geldbuße 5.000 Euro.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Bad König als örtliche Ordnungsbehörde.

#### § 15 Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind. Weiterhin bleibt insbesondere die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von den Regelungen dieser Gefahrenabwehrverordnung unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt längstens 30 Jahre, sofern sie nicht vorher durch Beschluss aufgehoben oder geändert wird.

Bad König, den 15.11.2001

Der Magistrat der Stadt Bad König

Weyrich,  
Bürgermeister